



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 152/2024
vom 12. Dezember 2024
Geschäftsverzeichnissnr. 8190**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 119 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. November 2023 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft », erhoben vom Institut der Steuerberater und Buchprüfer.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Danny Pieters und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. März 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. März 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob das Institut der Steuerberater und Buchprüfer, unterstützt und vertreten durch RA Matthias Storme, in Gent zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 119 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. November 2023 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Dezember 2023).

Mit derselben Klageschrift beantragte die klagende Partei ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmung. Durch Entscheid Nr. 69/2024 vom 20. Juni 2024 (ECLI:BE:GHCC:2024:ARR.069), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. September 2024, zweite Ausgabe, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin Valérie De Schepper und RA Jean-François De Bock, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. September 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Danny Pieters und Katrin Jadin beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 9. Oktober 2024 den Sitzungstermin auf den 6. November 2024 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2024

- erschienen

. RA Matthias Storme, für die klagende Partei,

. RÄin Valérie De Schepper, ebenfalls *loco* RA Jean-François De Bock, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter Danny Pieters und Katrin Jadin Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Die Klage auf Nichtigkeitklärung richtet sich gegen Artikel 116 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. März 2019 « über die Berufe des Buchprüfers und des Steuerberaters » (nachstehend: Gesetz vom 17. März 2019), eingefügt durch Artikel 119 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. November 2023 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft » (nachstehend: Gesetz vom 5. November 2023).

B.1.2. Vor seiner Abänderung durch Artikel 119 des Gesetzes vom 5. November 2023 bestimmte Artikel 116 des Gesetzes vom 17. März 2019:

« Der Rat des Instituts ist befugt, Verwaltungsstrafen zu verhängen wie im Gesetz vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld vorgesehen ».

B.1.3. Das Institut der Steuerberater und Buchprüfer ist eine Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 85 § 1 des Gesetzes vom 18. September 2017 « zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld » (nachstehend: Gesetz vom 18. September 2017). Die Aufsichtsbefugnisse und –maßnahmen des Instituts der Steuerberater und Buchprüfer im Rahmen des Gesetzes vom 18. September 2017 werden in den Artikeln 117 und 118 dieses Gesetzes aufgeführt, die wie folgt lauten:

« Art 117. Unbeschadet der Vorrechte, die den in Artikel 85 § 1 Nr. 1 und 6 bis 12 erwähnten Aufsichtsbehörden durch oder aufgrund anderer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen zuerkannt werden, nehmen diese Aufsichtsbehörden in Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 48 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2015/849 eine Aufsichtsregelung an, die darauf abzielt, die Einhaltung der Bestimmungen von Buch II und Artikel 66 § 2 Absatz 2 und 3 des vorliegenden Gesetzes und ihrer Ausführungserlasse und -verordnungen und der Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 2015/849 durch die in Artikel 5 § 1 Nr. 1, 23 bis 28 und 32 erwähnten Verpflichteten zu gewährleisten.

Wenn die in Absatz 1 erwähnten Aufsichtsbehörden versäumen, die in demselben Absatz erwähnten Mechanismen zu schaffen oder sie in Zukunft abzuändern, kann der König diese Mechanismen selbst annehmen oder abändern.

Art. 118. § 1. Stellen in Artikel 85 § 1 Nr. 6 bis 12 erwähnte Aufsichtsbehörden oder gegebenenfalls durch andere Gesetze bestimmte Behörden fest, dass ein in Artikel 5 § 1 Nr. 1, 23 bis 28 und 32 erwähnter Verpflichteter, der in ihre Zuständigkeit fällt, einen Verstoß gegen die Bestimmungen von Buch II des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse und -verordnungen oder gegen die Bestimmungen von Artikel 66 § 2 Absatz 2 und 3 des vorliegenden Gesetzes, der Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 2015/849 oder der Sorgfaltspflichten, die in den verbindlichen Bestimmungen über Finanzembargos vorgesehen sind, begangen hat, können sie unbeschadet anderer in vorliegendem Gesetz oder anderen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vorgesehener Maßnahmen folgende Maßnahmen gegenüber dem betreffenden Verpflichteten ergreifen:

1. öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes,

2. Anordnung, nach der die natürliche oder juristische Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat,

3. bei Verpflichteten, die einer Zulassungspflicht unterliegen, Entzug oder Aussetzung der Zulassung,

4. vorübergehendes Verbot für jede für den Verstoß verantwortlich gemachte Person, die Leitungsaufgaben bei einem Verpflichteten wahrnimmt, oder jede andere für den Verstoß verantwortlich gemachte natürliche Person, bei Verpflichteten Leitungsfunktionen auszuüben.

§ 2. Bei der Festlegung der in § 1 erwähnten Maßnahmen werden die in Artikel 96 erwähnten Umstände berücksichtigt.

§ 3. Die in Artikel 85 § 1 Nr. 6 bis 11 und 14 erwähnten Aufsichtsbehörden bestimmen jede für ihre Befugnisse die Verfahrensregeln, die notwendig sind, um die in § 1 erwähnten Maßnahmen aufzuerlegen, und die Rechtsbehelfe ».

B.1.4. Artikel 119 des Gesetzes vom 5. November 2023 bestimmt:

« A l'article 116 de la loi du 17 mars 2019 relative aux professions d'expert-comptable et de conseiller fiscal, les modifications suivantes sont apportées :

1° dans l'alinéa unique ancien, devenant l'alinéa 1er, les mots ' prendre des mesures administratives et pour ' sont insérés entre les mots ' est compétent pour ' et les mots ' prononcer des sanctions administratives ';

2° l'article est complété par un alinéa rédigé comme suit :

' Le Roi établit, après avis du Conseil de l'Institut, les modalités concernant les mesures administratives et les sanctions administratives visées à l'alinéa 1er. Le Conseil de l'Institut rend son avis dans un délai de trois mois à compter du jour de la réception de la demande d'avis sur le projet d'arrêté royal. A défaut d'avis rendu dans ce délai, le Conseil de l'Institut est réputé ne pas avoir de commentaires sur le projet qui lui a été soumis. ' ».

B.1.5. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass die dem König erteilte Ermächtigung es ermöglichen soll, die Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsstrafen, die der Rat des Instituts der Steuerberater und Buchprüfer aufgrund des Gesetzes vom 18. September 2017 zu ergreifen bzw. zu verhängen hat, in den gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und normativen Rahmen der Berufe des Buchprüfers und des Steuerberaters einzupassen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3392/001, S. 74). Von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates dazu befragt erteilte der Beauftragte die nachstehenden Erläuterungen bezüglich der Tragweite des dem König erteilten Auftrags:

« La délégation au Roi permet l'élaboration de modalités dans un arrêté royal et, ainsi, l'intégration des obligations dans le cadre légal, réglementaire et normatif de la profession de comptable et de conseiller fiscal. Cela renforce la sécurité juridique pour le praticien

professionnel qui est soumis à la législation anti-blanchiment et cela clarifie également les procédures au sein de l'ITAA et vis-à-vis du praticien professionnel.

En ce qui concerne les experts-comptables certifiés et les conseillers fiscaux certifiés, l'arrêté royal du 9 décembre 2019 ' fixant un règlement relatif à la revue qualité des membres externes de l'Institut des experts-comptables et des conseils fiscaux et fixant les modalités d'utilisation de la lettre de mission ' est encore d'application dans le cadre du contrôle des praticiens professionnels au regard du cadre légal, réglementaire et normatif de leur profession, y compris de la loi du 18 septembre 2017. Cet arrêté royal sera remplacé par un nouvel arrêté royal qui aura pour fondement juridique la loi du 17 mars 2019.

En substance, le nouvel arrêté royal, comme celui du 9 décembre 2019, règlera entre autres les procédures, mais sans trop se limiter à de simples procédures : il règlera également, par exemple, la question de savoir qui peut traiter les dossiers d'infraction, qui doit être informé et comment leur suivi doit être assuré après que les mesures et sanctions ont été prises par le Conseil de l'Institut » (ebenda, SS. 175-176).

In Bezug auf das Interesse

B.2.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Partei in Abrede.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.3. Da das Institut der Steuerberater und Buchprüfer eine Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 85 § 1 des Gesetzes vom 18. September 2017 ist, weist es das erforderliche Interesse in ausreichendem Maße auf.

Zur Hauptsache

B.3. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 119 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. November 2023 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Zuständigkeit für das Erlassen von Verfahrensregeln, was die klagende Partei betreffe, dem

König erteilt werde, während dies bei den Rechtsanwaltskammern, der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer und der Nationalen Notarkammer nicht der Fall sei.

B.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass die verschiedenen Behörden, auf die die klagende Partei Bezug nehme, sowie die von ihnen kontrollierten Berufsgruppen nicht vergleichbar seien. Aus Artikel 85 § 1 des Gesetzes vom 18. September 2017 gehe nämlich hervor, dass neben den Behörden und Berufsgruppen, mit denen sich die klagende Partei vergleichen möchte, ebenfalls eine große Vielzahl an Behörden für die Aufsicht in Bezug auf andere Berufsgruppen wie zum Beispiel die Betriebsrevisoren und Immobilienmakler zuständig sei.

B.5.2. Die Berufsangehörigen, auf die die klagende Partei verweist, befinden sich angesichts des Gesetzes vom 18. September 2017 in vergleichbaren Situationen, da sie alle Tätigkeiten ausüben, die gegebenenfalls zu Zwecken der Geldwäsche missbraucht werden könnten. Auch die Rechtsanwaltskammern, die Nationale Notarkammer, die Nationale Gerichtsvollzieherkammer und das Institut der Steuerberater und Buchprüfer sind angesichts des Gesetzes vom 18. September 2017 in ausreichendem Maße vergleichbar, weil sie beziehungsweise ihre Organe alle als Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 85 § 1 dieses Gesetzes bestimmt worden sind.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Aufsichtsbehörden oder die von ihnen kontrollierten Berufsangehörigen in Bezug auf jeden Aspekt der Aufsicht gleich behandelt werden müssten oder dass die Aufsicht auf identische Weise organisiert werden müsste.

B.5.3. Die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 « zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2015/849), die unter anderem durch das Gesetz vom 18. September 2017 umgesetzt wird, bestimmt, dass die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die zuständigen Behörden eine wirksame Überwachung durchführen und die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen (Artikel 48 Absatz 1). Im Falle der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie genannten externen Buchprüfer und Steuerberater können die Mitgliedstaaten zulassen, dass diese Aufgaben von « Selbstverwaltungseinrichtungen » wahrgenommen werden (Artikel 48 Absatz 9). Indem der belgische Gesetzgeber das Institut der Steuerberater als Aufsichtsbehörde bestimmt hat, hat er von dem Ermessensspielraum Gebrauch gemacht, die ihm die Richtlinie (EU) 2015/849 bietet.

B.5.4. Aufgrund der Stellungnahme des Hohen Rates der Wirtschaftsberufe vom 11. Mai 2021 über den vom Institut der Steuerberater und Buchprüfer selbst erstellten Vorschlag einer Verfahrensordnung konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass die beanstandete Ermächtigung notwendig ist, damit die angemessene Aufsicht durch das Institut der Steuerberater und Buchprüfer gewährleistet wird, so wie sie durch Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 vorgeschrieben wird.

Wie aus den in B.1.5 erwähnten Vorarbeiten hervorgeht, bezweckt die beanstandete Ermächtigung ebenfalls die Erhöhung der Rechtssicherheit für die den Vorschriften über Geldwäsche unterliegenden Berufsangehörigen und gleichzeitig die Verdeutlichung der Verfahren innerhalb des Instituts der Steuerberater und Buchprüfer sowie den Berufsangehörigen gegenüber. Im Lichte dieser Zielsetzung ist es sachlich gerechtfertigt, dass sich der Gesetzgeber dafür entschieden hat, die erforderlichen Anpassungen so zu organisieren, dass sie sich möglichst weitgehend an die bereits bestehende Regelung der anderen Zuständigkeiten des Instituts der Steuerberater und Buchprüfer anschließen. Außerdem wird dem Rat des Instituts eine Begutachtungszuständigkeit erteilt.

B.5.5. Schließlich zeigt es sich nicht, dass die beanstandete Ermächtigung unverhältnismäßige Folgen hätte. Insofern die klagende Partei die spezifische Organisation der

Aufsicht kritisiert, bezieht sich der einzige Klagegrund in Wirklichkeit auf die Ausführung von Artikel 116 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. März 2019. Eine solche Kritik fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes. Es obliegt dem zuständigen Richter, die eventuellen Mängel bei der Anwendung der angefochtenen Bestimmung zu prüfen.

B.6. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. Dezember 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen